

SATZUNG

beschlossen zur Mitgliederversammlung am 08.10.2019

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.", im Folgenden Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Pirna und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden (VR-Nr. 20234) eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, alle wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen für den Altlandkreis Sächsische Schweiz einschließlich aller Städte und Gemeinden, Vereine sowie Leistungsträger tangierender Wirtschaftsbereiche zum Zwecke der ganzheitlichen Förderung des Tourismus zu unterstützen und zu koordinieren. Der Verband setzt sich für eine weltoffene, tolerante und gastfreundliche Region ein. Die Mitglieder des Verbandes bekennen sich zur demokratischen Grundordnung und lehnen jegliche Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit ab. Gleichzeitig setzt sich der Verband für ein gutes und kooperatives Verhältnis zu unseren Nachbarländern ein.
- (2) Dem Verband obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen des Tourismus im Territorium gegenüber dem Bund, der Landesregierung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen. Insbesondere vertritt er die Region im Landestourismusverband Sachsen, in der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen, in der Deutschen Zentrale für Tourismus, in der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) Elbe und in der grenzüberschreitenden Kooperation mit Tschechien. Der Verband kann sich unter Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit zu diesem Zweck mit verwandten Organisationen zusammenschließen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist unpolitisch. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche aus dem Verband kann durch den Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand ist autorisiert ein Modell zu erarbeiten, das durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband ist als ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, Projektmitglied oder Fördermitglied voneinander unabhängig möglich.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden
 - Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Gebietsgemeinschaften, Landkreise
 - Verkehrs- und Kurvereine, Sport-, Heimat-, Gebirgs- und Wandervereine
 - Bäder- und Kurverwaltungen
 - Verbände des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes
 - Verbände der Verkehrsträger
 - Verbände der Reiseveranstalter
 - sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die bereit sind, gemäß dem Zweck des Verbandes mitzuarbeiten
 - Einzelunternehmen
 - Natürliche Personen

- (2) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Projektmitglieder des Verbandes können für festgelegte Bereiche alle juristischen und natürlichen Personen werden, soweit dies jeweils durch die Beitragsordnung vorgesehen ist.
- (4) Fördermitglieder des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Verbandes unterstützen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung und endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Für Projektmitglieder gilt eine Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Verbandspflichten zuschulden kommen lässt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge gemäß § 8 Absatz 6 einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm die notwendigen Auskünfte zur Erfüllung seines Zwecks zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge gemäß beschlossener Beitragsordnung verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Projekten mit Bezug zur gesamten Tourismusregion einzubinden.
- (6) Der Verband empfiehlt und unterstützt die Bildung und Arbeit von maximal sechs Gebietsgemeinschaften, um eine höhere Effizienz in der regionalen Zusammenarbeit zu erreichen.

§ 6 Beitragsordnung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
- (2) Das Stimmrecht wird in der Wahlordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder, Projektmitglieder und Fördermitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Alle in der Satzung erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch dessen 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Stellvertreter spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung dazu ist mindestens mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zuzuschicken.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand des Verbandes dies beschließt
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit Stimmenübertragung vertreten lassen, sofern sie dies schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung anzeigen. Ein Mitglied darf jeweils nur die Stimmen für ein anderes Mitglied übernehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertritt diesen der 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall der 2. Stellvertreter. Sollten auch beide Stellvertreter verhindert sein, leitet ein weiteres Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
- (6) Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Dabei werden der Tag der Mitgliederversammlung sowie der Tag des Zugangs der Anträge nicht mitgezählt. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, welche eine Änderung der Tagesordnung zur Folge haben, bleiben in der bereits einberufenen Mitgliederversammlung unberücksichtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Jahresrechnung
 - b) Bericht über die Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Wirtschaftsplanes
 - e) Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter
 - f) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge
 - g) Wahl der Ehrenmitglieder
 - h) Bildung eines Beirates
 - i) Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitragsordnung des Verbandes
 - j) Beschlussfassung über die Bildung von Gebietsgemeinschaften
 - k) Beschlußfassung über die Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche aus dem Verband
 - l) Auflösung des Verbandes

- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie muss den Mitgliedern zugesendet werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 17 Vorstandsmitgliedern
- a) Vorsitzender
 - b) **Gebietsgemeinschaft:** Zusammenschluss von Gemeinden, die auf touristischem Gebiet gemeinsam kooperieren.
Je ein Vertreter der Gebietsgemeinschaften
 - Gebietsgemeinschaft Königstein und Umgebung,
 - Gebietsgemeinschaft Bad Gottleuba/Berggießhübel, Osterzgebirge,
 - Gebietsgemeinschaft Pirna und Umgebung,
 - Gebietsgemeinschaft Neustadt in Sachsen/Stolpen,
 - Gebietsgemeinschaft Bastei,
 - Gebietsgemeinschaft Bad Schandau, Sebnitz und Umgebung.
 - c) Je ein Vertreter der nachfolgend genannten Institutionen:
 - Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 - AG Kurorte
 - DEHOGA-Regionalverband
 - Ostsächsische Sparkasse Dresden
 - AG Burgen und Schlösser
 - Nationalparkverwaltung
 - d) Vier Vertreter aus der Mitgliedschaft, die idealerweise die Tourismuswirtschaft repräsentieren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach §9 Absatz 1 b und 1 c sind als Vertreter der Gebietsgemeinschaft, Arbeitsgruppe bzw. Institution im Rahmen ihres Amtes gewählt. Mit Ausscheiden aus ihrem Amt kann die Gebietsgemeinschaft, Arbeitsgruppe bzw. Institution einen neuen Vertreter für den Vorstand benennen, der unmittelbar nach der Benennung den Sitz im Vorstand bis zu nächsten Vorstandswahl einnimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus allen Vorstandsmitgliedern die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Vorstandsschaft führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der weiteren unter § 10 gebildeten beratenden Gremien. Der Vorstand legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ausdrücklich in seine Zuständigkeit fallen. Alle Angelegenheiten, die darüber hinausgehen, werden durch den Vorstand vorberaten und der Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung zum Beschluss unterbreitet. Der Vorstand beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Entwurf
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung
 - Berufung von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beiräten und Bestellung deren Mitglieder
 - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Verbandes
 - Bestätigung des vom Marketingausschuss erarbeiteten Marketingkonzeptes
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers
 - Aufstellung eines halbjährlichen Sitzungsplanes der Gremien des Verbandes
 - Entsendung von Vertretern in Gremien, in denen der Verband mitarbeitet.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes vollzieht die Beschlüsse der Organe und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er durch den 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Stellvertreter vertreten.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand mindestens halbjährlich schriftlich ein und teilt mit einer Frist von fünf Arbeitstagen die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (8) Für dringend notwendige Beschlüsse kann im Ausnahmefall eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mit einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Mail-Versand der Beschlussvorlage mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss schriftlich (per Mail, Fax, Brief) zugestimmt haben,
- (9) Der Vorstand ist mit Teilnahme von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Alle Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit einen ständigen Vertreter zu benennen. Mit Ausnahme des Stellvertreters des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nehmen Stellvertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen, Beirat, Arbeitsgruppen

- (1) Entsprechend dem Zweck des Verbandes können für einzelne Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitsgruppen berufen werden.
- (2) Der Vorstand bestellt für jedes zu bildende Gremium einen Vorsitzenden und Mitglieder. Vorsitzender des Marketingausschusses ist jedoch stets der Geschäftsführer.
- (3) Die Ausschüsse und Kommissionen bzw. der Beirat und die Arbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden des Gremiums nach Bedarf einberufen. Sie bereiten die Arbeiten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen.
- (5) Der Marketingausschuss tagt mindestens 2x jährlich. Der Marketingausschuss ist für die Aufstellung der Werbeaktivitäten verantwortlich und prüft seine Durchführung.
- (6) Für die verschiedenen Arten der Projektmitgliedschaft werden bei Bedarf separate Arbeitsgruppen gebildet, die für die Aufstellung der Aktivitäten verantwortlich sind und deren Durchführung prüfen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird auf Vorschlag des Vorstandes ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) im Rahmen des Wirtschaftsplanes bestellt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs zugeordnet wurden.
- (3) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen und im Vollzug der Beschlüsse der Organe.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet über die Besetzung weiterer Stellen auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und des geltenden Stellen- bzw. Wirtschaftsplanes. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter.

§12 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein, seine beiden Stellvertreter gemeinsam.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Verbandes und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand gem. § 9 Absätze 4 und 5 eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Verbandes zuzusenden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Verbandsvermögen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung für den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck der Förderung des Tourismus verwendet. Die Entscheidung über den Verwendungszweck trifft die Mitgliederversammlung

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2019 in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand gewählt worden ist.